

REGLEMENT ABSENZENWESEN

GENEHMIGT VON DER PRIMAR- AM 24.10.2017 UND DER SEKUNDARSCHULBEHÖRDE AM 31.10.2017

Grundlagen	1	<p>Dieses Reglement gilt ab dem 1. August 2016 für die Primar- und die Sekundarschulgemeinde Frauenfeld. Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand:01.08.2016) Für das Absenzenwesen sind insbesondere § 23 Pflichtverletzungen und § 46 Schulabsenzen massgebend.</p>
Schulabsenzen	2	<p>Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht und den frei gewählten Fächern. Dazu gehören neben den Unterrichtsstunden auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen.</p>
Entschuldigte Absenzen	3	<p>Entschuldigte Absenzen</p> <p>3.1 Ordentliche Schulabsenzen Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (§ 46 Gesetz über die Volksschule).</p> <p>Als wichtige Gründe gelten unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen und Notsituationen im engsten Familienkreis. – Arzt- und Zahnarztbesuche. Diese erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle. – Die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen. – Schnupperlehren und Berufspraktika. Absenzen dieser Art werden im Zeugnis nicht eingetragen. <p>3.1.1 Zuständige Stellen für Absenzgesuche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Absenzgesuche für die Dauer von bis zu einem Tag sind an die Klassenlehrperson zu richten. Sie ist für die Bewilligung zuständig. Ausnahme: Für ordentliche Absenzgesuche vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. – Absenzgesuche für die Dauer von mehr als einem Tag sind schriftlich und frühzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, an die Schulleitung zu richten. Die Beantwortung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form. <p>3.2 Jokertage</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. – Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig. – Es ist Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens drei Tage im Voraus über den Bezug zu informieren. – Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. – Die Jokertage dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

- Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.
- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten besonderen Schulanlässen wie Sporttagen, Schulreisen und Klassenlagern ist nicht möglich. Für Urlaub während dieser Schulanlässe ist ein ordentliches Absenzgesuch zu stellen.
- Für die Teilnahme an religiösen Feiertagen können Jokertage eingesetzt werden. (vgl. dazu auch Anhang)
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigte Absenzen im gleichen Schuljahr, ist ein Bezug von Jokertagen nicht mehr möglich.

Ferien ausserhalb der regulären Schulferien	4	Gesuche für Ferien oder Ferienverlängerungen, welche die Anzahl der Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt.
Umgang mit unentschuldigtem Absenzen	5	Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson/der Schulleitung nicht zur Schule schicken, werden von der Schulleitung schriftlich ermahnt und/oder bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Sie können gemäss § 23 des Gesetzes über die Volksschule mit Busse bestraft werden.
Administration	6	<ul style="list-style-type: none"> - Fernbleiben bis zu einem halben Tag gilt als eine Absenz. - Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. - Die Lehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen; Jokertage sind dabei eingeschlossen. - Ab zehn Absenzen wird die Schulleitung schriftlich informiert.

Anhang Religiöse Feiertage:

Auszug aus der Bundesverfassung

Art. 15 Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Absenzenregelung bei religiösen Feiertagen an den Schulen Frauenfeld

Sofern dafür nicht Jokertage eingesetzt werden, können Schülerinnen und Schüler auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten für die wichtigsten religiösen Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft dispensiert werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden; bei Aufnahmeprüfungen (Sekundar- und Mittelschulen) ist eine Dispensation nicht möglich.

Wichtige religiöse Feiertage sind beispielsweise:

- Christentum: Weihnacht, Ostern (in der griechisch-orthodoxen Kirche wird Ostern in der Regel eine Woche später gefeiert als in der römisch-katholischen und reformierten Kirche), Auffahrt, Pfingsten
- Islam: Fastenbrechen und Opferfest
- Judentum: Pessach, Rosch Ha Schana, Jom Kippur, Sukkot
- Hinduismus: Tamilisches Pongalfest, tamilisches Neujahr, Divalifest

Weitere Informationen

- Religion und Schule
Broschüre des Amtes für Volksschule Thurgau, Februar 2014 (www.av.tg.ch > Religion und Schule)
- Interkultureller Kalender
Kalender mit den religiösen Feiertagen (www.av.tg.ch > Religion und Schule)